

D64

Zentrum für
Digitalen Fortschritt

Den Mitgliedern des
AfBJS

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2347

zu Drs. 7/6573

THÜR. LANDTAG POST
09.02.2023 17:22
W259/23

Stellungnahme

9. Februar 2023

Seite 1

Stellungnahme zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes

D64 ist das Zentrum für digitalen Fortschritt. Wir begreifen die digitale Transformation als große Chance, das Miteinander unserer modernen Gesellschaft zu verbessern. Die soziale, ökologische, technologische und politische Entwicklung wollen wir konstruktiv, kritisch und kreativ mitgestalten. Unser Ziel ist es, die Grundwerte Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität durch eine progressive Digitalpolitik zu verwirklichen. Dafür wirken wir mit Hilfe der breitgefächerten Expertise unserer über 700 Mitglieder als unabhängiger Verein, der in allen Themenbereichen der Digitalisierung vordenkt und Impulse gibt.

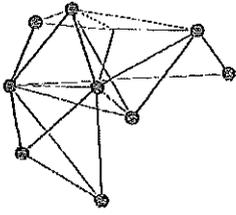
Wir bedanken uns für die Einladung zur schriftlichen Anhörung im Rahmen der Änderung des Thüringer Schulgesetzes. Wir äußern uns mit dieser Stellungnahme zu den geplanten Änderungen in den §§ 30, 34, 44a und 45a, die aus unserer Sicht die Fragen der digitalen Transformation betreffen.

Grundlegend möchten wir feststellen, dass aus unserer Sicht die oben genannten Änderungen an der aktuellen Diskussion zur Kultur der Digitalität und dem daraus resultierenden Anspruch an Bildung vorbeigehen. Es fehlt durchweg die Berücksichtigung hybrider und vor allem asynchroner Lern- und Lehrkonzepte. Stattdessen wird versucht, ein bereits heute veraltetes Konzept von Unterricht in die digitale Welt zu übertragen. Wir vermissen Festlegungen zu zeitgemäßen Unterrichtskonzepten, kollaborativem Lernen sowie Klärungen schulorganisatorischer Fragen, die der digitalen Welt gerecht werden. Bildung muss Schüler:innen befähigen, die im 21. Jahrhundert und darüber hinaus notwendigen Kompetenzen zu erwerben. Dazu gehören Kollaboration, staatsbürgerliches Engagement, geteilte Übernahme von Verantwortung und gemeinsame Entscheidungsfindung. Dabei geht es auch um individuelle Lernwege, statt lineares, standardisiertes Lernen. Durch den Einsatz geeigneter Technik und entsprechend pädagogischer Begleitung kann das Erlernen dieser Kompetenzen unterstützt und gefördert werden. Handlungs-, Gestaltungs- sowie Transformationskompetenzen der Schüler:innen sollten für uns im Vordergrund stehen.

Zu den einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 30

Die Formulierung der Regelung lässt vermuten, dass die Nutzung von digitalen Endgeräten im schulischen Alltag eigentlich nicht erwünscht ist. Wir haben Verständnis dafür, die Nutzung von Smartphones, Tablets oder Laptops regeln zu wollen, empfehlen aber eine umgekehrte Herangehensweise, die die Nutzung als selbstver-



D64

Zentrum für
Digitalen Fortschritt

Stellungnahme

9. Februar 2023

Seite 2

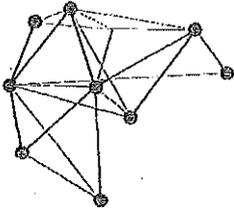
ständig konstatiert und eventuelle Ausnahmetatbestände regelt. Hierzu könnten Hinweise zu Prüfungen gehören, die im gesamten Entwurf fehlen, ebenso wie Anforderungen an den pädagogisch-didaktischen Rahmen, in dem digitale Instrumente zum Einsatz kommen. Wir bezweifeln zudem, dass die Erlaubnis im Schulgesetz zur Einbehaltung von privaten Geräten durch die Schule über dem Eigentumsrecht der Schüler:innen zu stellen ist.

§ 34

Die Verpflichtung zu offener Kamera und Mikrofon für Schülerinnen und Schüler lehnen wir entschieden ab. Diese Regelung greift aus unserer Sicht in die Freiheitsrechte der Schüler:innen ein, auch wenn sie aus Aspekten der Kontrolle und Aufsichtspflicht nachvollziehbar scheinen. Da es am Ende aber sowieso im Ermessen der pädagogischen Fachkraft bleibt, ist eine gesetzliche Festschreibung nicht notwendig. Eine Festlegung zur Nutzung von Kamera und Mikrofon durch die Lehrer:innen erschließt sich aus unserer Sicht nicht. Hier greift vielmehr die verantwortungsvolle Vorbildfunktion der Lehrer:innen, die selbst entscheiden, wie die entsprechende Unterrichtseinheit zu gestalten ist. Ganz grundsätzlich wird an dieser Stelle deutlich, dass der Gesetzgeber offenbar davon ausgeht, dass digitales Lernen nur in Form von Videokonferenzen stattfindet. Hybride Konzepte, asynchrones Lernen und *flipped classroom* Modelle scheinen keine Rolle zu spielen. Dabei wäre in diesem Paragraph die Gelegenheit gewesen, grundlegende Aussagen zur Unterrichtsdefinition und deren Bedeutung für Pädagog:innen zu treffen.

§ 44a

Wir wissen das Ansinnen zur Lern- und Lehrmittelfreiheit im neu geschaffenen § 44a zu schätzen. Aus unserer Erfahrung in anderen Bundesländern empfehlen wir aber eine Ausweitung des Begriffes der Lern- und Lehrmittel, die dann im Rahmen der jeweils gewünschten Lernmittelfreiheit Berücksichtigung finden würden. Wir empfehlen auf Ebene der Schulgesetzgebung das Bekenntnis zu *Open Hard- und Software*, die uns bereits aus dem OpenSourceGesetz in Thüringen bekannt ist, auch für den Bildungsbereich zu bekräftigen. Eine Festlegung der Beschaffung von Endgeräten ab Klassenstufe 5 sehen wir aus verschiedenen Punkten kritisch. Erstens ist es oftmals noch nicht sinnvoll, eine Versorgung mit Endgeräten in der 5. Klasse zu forcieren, zumal auch nicht klar ist, was genau unter Endgeräte fällt. Hier macht es einen Unterschied, ob die Schulträger Laptops oder Tablets zum Einsatz bringen. Daher sollte die Entscheidung bei der Schulträgern in Abstimmung mit den Schulen bleiben. Zweitens hat sich gezeigt, dass bei einer Versorgung ab der 8. Klasse das jeweilige Gerät die Schüler:innen auf jeden Fall bis zum Abitur begleiten kann. Darüber hinaus erscheint uns die Kostenrechnung nicht schlüssig. Bei 350 Euro pro Endgerät sprechen wir nicht über Geräte, die Nachhaltigkeitsaspekten der *Open Hardware Prinzipien* gerecht werden, geschweige denn sind Zusatzgeräte und Administrationskosten und Ersatzbeschaffung eingerechnet.



D64

Zentrum für
Digitalen Fortschritt

Stellungnahme

9. Februar 2023

Seite 3

§ 45a

In § 45a wird der Distanzunterricht in negativer Darstellung als Notlösung definiert, anstatt die Möglichkeiten der digitalen Räume für den Bildungsbereich zu erfassen und rechtlich zu normieren. Es gibt ausreichend Fragen beispielsweise zu Zugänglichkeit, Datensicherheit, Datenschutz, Schnittstellen und offener Software, die in diesem Zusammenhang unbedingt geklärt werden müssen. Stattdessen konzentriert sich der Gesetzgeber hier auf die Frage, wer unter welchen Umständen Distanzunterricht erlauben darf.

Wir empfehlen dem Thüringer Landtag die Möglichkeiten der digitalen Räume für den Unterricht der Zukunft nicht als Gefahr zu begreifen. Es gilt die Standards festzulegen, die für die Nutzung neuer Unterrichtsformen im Sinne der Digitalität gelten sollen. Wir würden uns freuen, wenn wir mit unserer Stellungnahme zu einem solchen Perspektivwechsel beitragen können.

An der Erstellung dieser Stellungnahme waren beteiligt:

;
(Abgeordnete des Thüringer Landtags) war als Co-Koordinierende der AG Bildung bei D64 inhaltlich an der Stellungnahme nicht beteiligt, sondern begleitete die Genese der Stellungnahme lediglich organisatorisch.